





**SS** **FR**, Friedrich  
**August**, von Gottes  
 Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Lit-

thauen, Neussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Bollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zschernicovien, 2c. Herzog zu Sachsen, Fürstlich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, 2c.

Sügen hierdurch allen Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Creys-Haupt- und Ambtleuthen, Schössern, Verwaltern, Bürger-Meistern, Rätthen in denen Städten, Dorff-Richtern, und sonst insgemein allen Unsers Chur-Fürstenthumbs und Lande Unterthanen, auch denen, so sich Unsers Schutzes gebrauchen, zu wissen:

Demnach Wir Uns mit des Königs in Preussen Majestät, vermittelst einer ordentlichen darüber auffgerichteten Convention und Reccesses, sub dato den 8. Octobr. 1718. und 28. Octobr. 1719. dahin recipocirlich verglichen, daß keinem

nem Deserteur, der seit den 1. Maji des abgewichenen 1718. Jahres von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, oder, was denen Arméen zu folgen pfelet, und darzu gehörig ist, auff Marchen, oder aus Garnisonen, oder welcher Orthen es sey, meynendiger Weise desertiret ist, in Unsern beyden respectivē Chur-Fürstenthümern und allen, Uns und des Königs in Preussen Majestät zugehörigen Teutschen übrigen Landen, einiger Auffenthalt, weder bey dem Militair- noch Civil- Stande verstatet, sondern so bald einer zu verführen, der keinen hinlänglichen Abschied oder gültigen Paß vorzuzeigen hat, derselbe sofort, und ohne Anstand, in sichern Verhaft gezogen, und, sobald als es geschehen, der nächsten Garnison davon Nachricht ertheilet, solches in beyderseits Landen, vermittelst öffentlicher Patente, zur ungeschämbten Publication gebracht, und darüber mit allem Ernst gehalten werden solle. Als befehlen Wir hiermit so gnädigst als ernstlich, daß jedermänniglich, besonders aber alle und jede Obrigkeit Unserer Lande, auf dergleichen Deserteurs ein genaues Auge haben, und keinen, der nicht mit einem glaubwürdigen Abschiede oder Paß versehen ist, passiren, sondern ihn sogleich arrestiren, und an die nächste Garnison, oder den nächst daherum liegenden Stabs-Officier, davon Nachricht erstatten sollen, damit der Inhaftirte gegen Bezahlung 6. Thaler current, welche derjenige Theil, so den Deserteur ausgeliefert haben will, an den Stabs-Officier, so ihn extradiret, zu entrichten hat, abgehohlet werden könne, Wobey ein jeder, wer der auch sey, vor wissentlicher Beherbergung oder Verhehlung eines Deserteurs sich zu hüten, damit er nicht in die in obgedachter Convention und Reccesso gesetzte Straffe von 20. Thln. verfallen möge, dahingegen einem jeden, der einen Deserteur ausfindschafft und anzeigt, bey dessen Auslieferung 4. Thaler davor, als ein Gratial, von dem Officier, welcher ihn annimmt, und bis zur Auslieferung bey sich behält, gereichet, nicht minder vor des Deserteurs Verpflegung

gung, der Gerichts-Obrigkeit, so lange sie ihn bey sich hat; täglich 1. Groschen ebenfalls bey dessen Auslieferung, von dem Officier gut gethan, so viel aber die mitgenommene, und noch verhandene Montur und Gewehr des Deserteurs anbetrißft, soll beydes ebenfalls bey Bezahlung obgedachter 6. Thaler, vermittelst der Obrigkeit eines jeden Drathes, ohne geringsten Aufenthalt noch Weitläufigkeit, mit ausgeliefert, und woserne es gleich im Lande verkauft, dennoch, wenn es in natura auffzufinden, als entwendetes Guth von dem Käufer, ohne Erstattung dessen, was dieser davor bezahlet hat, demjenigen Theil, von welchem er desertiret ist, recipocirlich zurück gegeben, nicht weniger auff solche Weise derer Deserteurs mitgenommene Pferde, ohne Entgeld wieder abgefolget werden, Vorgegen dem Käufer frey verbleibet, seinen Regrets, denen Rechten nach, an den Verkäufer zu nehmen; So viel aber diejenigen anlanget, so in Unserm Chur-Fürstenthumb und gesambten Landen, es sey mit Gewalt, List, oder auff was Weise es sey, directè, oder durch andere darzu gebrauchte Mittels, Personen, verbothener Weise, von dato der getroffenen Convention, als den 28. Octobris 1719. an, angeworben worden, Haben Wir Uns mit des Königs in Preussen Majestät dahin verglichen, daß dieselben ohne Exception, noch Anforderung einiger Unkosten, wieder extradiret und frey gegeben, wie nicht weniger Unsern gesambten Landes. Rindern, Einwohnern und Unterthanen nebenst denen Domestiquen, eine völlige Sicherheit wiederfahren, und keiner derer selbst, er sey wer er wolle, mit Gewalt hinweggenommen, noch zu Preussischen Kriegs-Diensten auf einige Weise gezwungen werden sollen.

Damit aber auch denen Deserteurs selbst, zu Vereunung ihres meinendigen Verbrechen und freywilliger Rückkehr, Anlaß gegeben werde; So sollen diejenigen, welche vom Anfang des ersten Maji 1718. zu beyden Seiten, von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, auch was sonst der Armée fol-

folget, und zu derselben gehörig, desertiret sind, und binnen vier Wochen, von Zeit dieses publicirten Mandats an, sich selbst angeben werden, von aller Bestrafung befreyet seyn.

Endlich, gleichwie bey Unserer Miliz kein dergleichen Deserteur zu hegen, vielweniger in Dienste zu nehmen ist, Also haben Wir Unserm General-Feld-Marschall, dirigirenden Cabinets-Ministre, würcklichen Geheimbden Rathe und Geheimbden Kriegs-Raths-Präsidenten, Herrn Grafen von Fleming, bereits besondern gnädigsten Befehl ertheilet, daß er wegen obstehenden, und des disfalligen Verhaltens halber, an Unsere Miliz die nöthige Ordre stelle. Und wird an obigen allen Unser ernster Wille und Meynung vollbracht. Urfundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Königlich und Churfürstlich Insegel vordrucken lassen. So geschehen Warschau, den 20. Februarii, Anno 1720.

AUGUSTUS REX.



Christoph Ernst Graf von Mann-  
teuffel.

Joh. Heinrich Simonis.

78 M 485

X 2318150

V. 17





**S** Friedrich

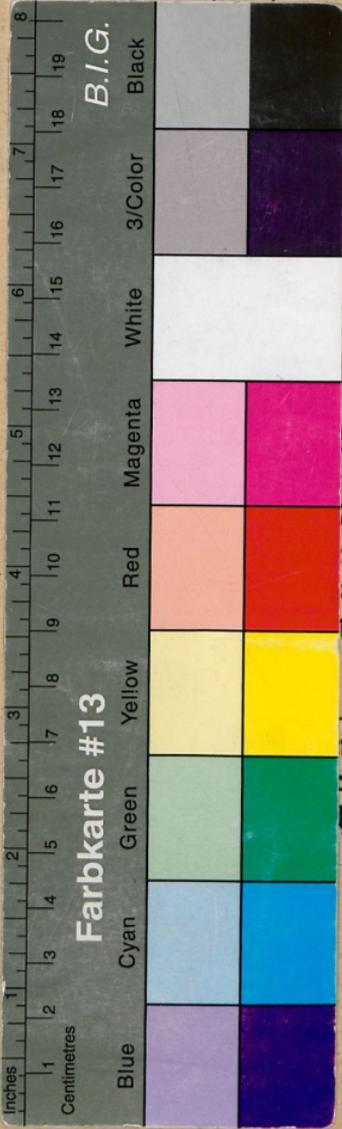
August, von St-

tes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Neussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Bollanden, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und

Herzog zu Sachsen, Thüringen, Engern und Westphalen, sächsischen Reichs Erb-Marschall, Landgraff in Thüringen, Preussen, auch Ober- und Niederherzog zu Magdeburg, Gefürsteter Herzog, Graff zu der Mark, Markgraby, Herr zu Ravenstein, 2c.

Durch allen Unseren Prælaten, von der Ritterschafft, Creyß-Hauptleuten, Raths-Ämtern, Verwaltern, Bürger-Meistern in Städten, Dorff-Richtern, und sonstigen Schur-Fürstenthumb und Lande Unserer, so sich Unfers Schutzes gebrauchen,

Uns mit des Königs in Preussen Marckgraffen ordentlichen darüber auffgerichteten Urtheil, sub dato den 8. Octobr. 1718. und hin recipocirlich verglichen, daß keinem



AK

